

Finanzreglement

Des Vereins Pfingstmission Zürich (nachfolgend CZB)

vom 19. Mai 2010

Die Mitgliederversammlung des CZB,

gestützt auf Art. 13 lit. k der Statuten CZB vom 9. Mai 2007 (nachfolgend Statuten)

nach Einsicht in die Erläuterungen des Vorstandes CZB vom 11. Februar 2010

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1: Gegenstand und Geltungsbereich

¹Das Finanzreglement (nachfolgend FinanzR) steuert den Finanzhaushalt des CZB nach den Grundsätzen der biblischen Verwalterschaft über die anvertrauten Mittel, der Nachhaltigkeit des Mitteleinsatzes und der Transparenz der Finanzkompetenzen.

²Es gilt für alle Ebenen des Vereins und weist für finanzielle Belange Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten einzelnen Funktionsträgern zu. Es regelt verbindlich oder delegiert die Ausgabenkompetenzen und Unterschriftsberechtigungen für finanzwirksame Rechtsgeschäfte.

II. Grundsätze der Finanzhaushaltführung

Art. 2: Biblische Prinzipien der verantwortlichen Haushalterschaft

¹Die Steuerung des Finanzhaushaltes des CZB richtet sich nach den biblischen Finanzprinzipien für die Lokalgemeinde.

²Die biblischen Finanzprinzipien für die Lokalgemeinde werden vom Vorstand beraten und per Vorstandsbeschluss festgelegt¹.

Art. 3: Steuerrechtskonformität des Finanzhaushaltes

¹Die Steuerung des Finanzhaushaltes des CZB orientiert sich an der jeweils rechtsgültigen Verfügung des Kantonalen Steueramtes Zürich über die Steuerbefreiung von der Staatsteuer, den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer.

²Die tatsächliche Mittelverwendung hat gemäss langjährigen Vereinsusanz zu 50% der Verfolgung von Kultuszwecken im Sinne von § 61 lit. h StG und Art. 56 lit. h DBG und zu 50 % der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG zu dienen.

³Ins Gewicht fallende Änderungen der durch langjährige Vereinsusanz gedeckten tatsächlichen Mittelverwendung sind dem Kantonalen Steueramt Zürich zu melden.

Art. 4: Vereinsrechtskonformität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit

¹ Die Haushaltsführung beachtet die Zweckbindung des Vereins (Art. 2 Statuten), das wohlverstandene Vereinsinteresse, die verbindlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Art. 13 Statuten), des Vorstandes (Art. 16 Abs. 3 Statuten) und der Finanzkommission (Art. 8 FinanzR).

²Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.

³Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, welche bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.

Art. 5: Finanzhaushaltgleichgewicht

Ist der mittelfristige Ausgleich der laufenden Rechnung gefährdet, prüft die Finanzkommission die Ausgabenbedürfnisse erneut auf ihre sachliche und zeitliche Dringlichkeit. Sie erstattet dem Vorstand Bericht und beantragt ihm Massnahmen zur dauerhaften Senkung der Ausgaben. Der Vorstand entscheidet über die erwähnten Massnahmen unter Beachtung der Art. 2-4 FinanzR.

¹ Anhang: "Biblische Finanzprinzipien für die Lokalgemeinde" gemäss Vorstandsbeschluss vom 22. Oktober 2009.

III. Die mit der Finanzhaushaltführung betrauten Organe

Art. 6: Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung übt mit der Abnahme der Jahresrechnung und der Genehmigung des Budgets die oberste Aufsicht über die Haushaltsführung aus (Art. 13 lit. d und e Statuten).

²Mit diesem Reglement konkretisiert sie die Finanzhaushaltführung durch den Vorstand und die Finanzkommission (Art. 13 lit. k Statuten).

Art. 7: Vorstand

¹Der Vorstand hat die Gesamtverantwortung für die Haushaltsführung (Art. 16 Abs. 3 Statuten).

²Der Vorstand kann im Rahmen seiner statutarischen Kompetenz einen Teil dieser Zuständigkeit an ihm nachgeordnete Stellen delegieren.

³Die Finanzverwaltung steht unter Aufsicht des Vorstandes.

⁴Mit Hilfe der Finanzverwaltung und der Finanzkommission erstellt der Vorstand die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 8: Finanzkommission

¹Der Vorstand setzt eine Finanzkommission ein, welche aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Der Finanzchef ist von Amtes wegen Mitglied der Finanzkommission.

²Der Finanzchef präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die Finanzkommission selbst.

³Der Vorstand kann die Aufgaben der Finanzkommission in einer Verordnung konkretisieren. Die Präparierung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden des Vorstandes (Art. 5 und 9 Abs. 2 FinanzR) gehört zwingend zu den Aufgaben der Finanzkommission.

IV. Finanzkompetenzen

Art. 9: Bewilligung gebundener Ausgaben durch das Budget

¹Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben erfolgt durch den Budgetbeschluss der Mitgliederversammlung.

²Die Finanzkommission präpariert das Budget mit Hilfe der Finanzverwaltung zuhanden des Vorstandes. Sie erstattet dem Vorstand einen Budgetbericht und prüft insbesondere das Finanzhaushaltgleichgewicht gemäss Art. 5 FinanzR.

³Der Vorstand beantragt der Mitgliederversammlung die Genehmigung des Budgets und damit der gebundenen Ausgaben unter Beachtung der Art. 2-5 FinanzR.

Art. 10: Definition der gebundenen Ausgaben

¹ Ausgaben gelten als gebunden, wenn sie eine Folge sind der in Erfüllung des statutari-schen Zwecks (Art. 2 Statuten) ergangenen früheren Budgetbeschlüsse, besonderen Aus-gabenbeschlüssen und Grundsatzentscheiden der Mitgliederversammlung und der Aus-führungs- und Planungsbeschlüsse des Vorstandes im Rahmen seiner Kompetenz.

²Durch den Grundsatzentscheid über den Kauf oder Bau eines Gebäudes oder einer Anlage gemäss Art. 15 FinanzR gelten Ausgaben als gebunden im Sinne von Art. 10 Abs. 1 FinanzR, welche der Substanzerhaltung und dem Unterhalt im Sinn der technischen Erneuerung auf einem zeitgemässen Stand dienen.

³Sachwerte sind laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Ge-brauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-oder Bauschäden auftreten. Die damit verbundenen Ausgaben gelten als gebunden im Sinne von Art. 10 Abs. 1 FinanzR.

⁴Der Vorstand entscheidet über die Errichtung von Arbeitsstellen in eigener Kompetenz (Art. 16 Abs. 3 Statuten). Bei den jährlichen Folgekosten einer Stelle handelt es sich um ge-bundene Ausgaben gemäss Art. 10 Abs. 1 FinanzR, welche in seine Zuständigkeit fallen. Die sachliche Zuständigkeit des Vorstandes zum Entscheid über die Errichtung definitiver Stel-len, schliesst folglich auch die entsprechenden Finanzkompetenzen ein.

Art. 11: Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben

¹Der Bewilligung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind neue einmalige Ausga-ben für einen bestimmten Zweck von über CHF 200'000.-- im Einzelfall und alle neuen einmaligen Ausgaben, welche kumuliert in einem gegebenen Rechnungsjahr die Höchstli-mite von 10 % der Erträge des abgelaufenen Rechnungsjahres übersteigen. Ausgenommen sind gebundenen Ausgaben im Sinne von Art. 10 Abs. 1 FinanzR.

²Als neue Ausgaben gelten insbesondere Ausgabenbeschlüsse über Landerwerb, Neu- Er-weiterungs- und Ergänzungsbauten (Art. 13 lit. k Statuten).

Art. 12: Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben

Der Bewilligung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 60'000.-- im Einzelfall und alle jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche für die nächsten fünf Rechnungsjahre die Höchstlimite von 5 % der Erträge des abgelaufenen Rechnungsjahres übersteigen. Ausgenommen sind gebundenen Ausgaben im Sinne von Art. 10 Abs. 1 FinanzR.

Art. 13: Abschluss von Miet- und Pachtverträgen

Der Bewilligung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem vom CZB zu leistenden jährlichen Zins von über CHF 100'000.-- in ein und derselben Liegenschaft.

Art. 14: Informatik- und Multimediaprojekte

Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Ausgaben zur Beschaffung von Informatik- und Multimedia-Systemen und zur Realisierung von Informatik- und Multimedia-Applikationsprogrammen bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt CHF 200'000.-- pro Jahr, auch soweit es sich nicht um gebundene Ausgaben handelt.

Art. 15: Bauprojekte

¹Bauprojekte werden in der Regel dreiphasig abgewickelt, wobei die drei Teilkredite nicht der Zusammenrechnung unterliegen. Für die Bewilligung der einzelnen Teilkredite gilt jeweils Art. 11 Abs. 1 FinanzR.

²Die drei Phasen gestalten sich wie folgt:

- a) Kredit Phase 1: für Varianten- und Machbarkeitsstudien, für Evaluationen und notwendige Berichte
- b) Kredit Phase 2: Projektierungskredit für das zur Ausführung gelangende Projekt
- c) Kredit Phase 3: Ausführungskredit

³Mit der jeweiligen Kreditbewilligung der Mitgliederversammlung (Art. 13 lit. g) Statuten) werden die gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigten Personen (Art. 16 Abs. 4 Statuten) mit der Vertretungsbefugnis ausgestattet, die mit der Kreditbewilligung verbundenen Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Diese Vertretungsbefugnis bezieht sich ausdrücklich auch auf den Abschluss von Rechtsgeschäften über Grundstücke (Art. 965 ZGB).

V. Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr nach aussen und Organisation der internen Finanzadministration

Art. 16: Erteilung der Zeichnungsberechtigung

¹Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt und erteilt. Dabei soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass die Zeichnungsberechtigung nur kollektiv zu zweien erteilt wird (Art. 16 Abs. 4 Stauten).

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung an untergeordnete Stellen der Vereinsorganisation mittels einer Verordnung erteilen.

Art. 17: Delegation von Finanzkompetenzen

Der Vorstand kann seine Finanzkompetenzen an untergeordnete Stellen der Vereinsorganisation mittels einer Verordnung delegieren.

Art. 18: Interne Weisungen

Der Vorstand erlässt interne Weisungen für die Finanzadministration und den korrekten Zahlungsverkehr.

VI. Entgegennahme von Spenden

Art. 19: Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Spenden

Der Vorstand erlässt eine Fondsverordnung über die zu beachtende Sorgfalt bei der Entgegennahme der Spenden. Er passt diese Regulierung jeweils den gegebenen Gefahrenpotentialen an, um zu verhindern, dass das CZB Spenden entgegennimmt, welche aus unseriösen Quellen stammen.

Art. 20: Zweckgebundenen Spenden

¹Der Vorstand regelt den korrekten Umgang mit zweckgebundenen Spenden in einer Fondsverordnung. Darin werden die einzelnen Fondskategorien definiert, und die Kriterien der Mittelverwendung, Weiterleitung und eine allfällige Rückweisung von Spenden transparent gemacht.

²Der Vorstand darf keine zweckgebundenen Spenden entgegennehmen, welche den Grundsätzen der Finanzhaushaltführung widersprechen (Art. 2-4 FinanzR) oder Folgekosten auslösen, welche das Finanzhaushaltgleichgewicht stören könnten (Art. 5 FinanzR). Die Fondsverordnung kann diese Grundsätze weiter konkretisieren.

³Der Vorstand ist befugt, neben dem Erntedankopfer weitere zweckgebundene Opfer durchzuführen, wobei die Vereinsmitglieder über den Zweck der Opfer im Voraus informiert werden. Die Ausgabenbeschlüsse über die Erträge dieser Opfer tätigt der Vorstand in eigener Kompetenz. Die in Art. 11 und 12 FinanzR erwähnten Ausgabenbegrenzungen gelten für diese Opfer nicht.

⁴Stellt die Finanzkommission bei der Prüfung des Finanzhaushaltgleichgewichts (Art. 5 FinanzR) fest, dass die zweckgebundenen Opfer gemäss Art. 20 Abs. 3 FinanzR auf Kosten der regelmässigen Einnahmen im Bereich der Gemeindekasse erhoben werden, so stellt sie dem Vorstand Antrag auf gründliche Prüfung und allenfalls Verzicht auf die nächsten zweckgebundenen Opfer bis der Finanzhaushalt wieder im Gleichgewicht ist.

VII. Entgegennahme von Darlehen

Art. 21: Entgegennahme von Darlehen

¹Darlehen dürfen nur zur Förderung des ideellen Vereinszwecks (Art. 2 Statuten) entgegengenommen werden. Eine nachhaltige Förderung des Vereinszwecks liegt nur dann vor, wenn der Zinssatz des Darlehens wesentlich unter dem am Finanzmarkt gehandelten Zinssatz für die betreffende Laufzeit liegt.

²Darlehensverträge mit einer Laufzeit unter 6 Monaten dürfen nicht abgeschlossen werden.

³Der Vorstand detailliert die Prinzipien der Darlehensentgegennahme in einer Verordnung unter Beachtung der aktuellen Bankengesetzgebung (Art. 1 Abs. 2 Bankengesetz / Art. 3a Abs. 4 lit. d und Art. 62 b BankV).

VIII. Anlagerichtlinien

Art. 22: Anlageklassen

¹Zulässig sind:

- a) Geldmarktanlagen in Schweizerfranken: Kontokorrentguthaben und Festgelder
- b) Verzinsliche Anlagen in Schweizerfranken: Obligationen mit festem oder variablem Zinssatz

²Die Finanzkommission kann den Vorstand in einem begründeten Antrag um Erweiterung der Anlageklassen ersuchen. Es dürfen aber in keinem Fall Währungsrisiken eingegangen werden.

Art. 23: Schuldnerqualität

¹Die Qualität der Schuldner (Bonität) ist bei jeder Anlage zu beachten. Die Bonität der Forderungen im Bestand ist durch die Finanzkommission regelmässig zu überwachen und durch im Einzelnen geeignete Massnahmen zu optimieren.

²Geldmarktanlagen in Schweizerfranken gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. a FinanzR sind zulässig bei der Eidgenossenschaft und bei Banken, für welche eine Geldmarktlimite bewilligt ist und die höchsten Bonitätsansprüchen genügen.

³Verzinsliche Anlagen in Schweizerfranken gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. b FinanzR sind zulässig bei der Eidgenossenschaft, bei Kantonen mit dem Rating AAA, als Kassenobligationen bei Banken mit dem Rating AAA bis minimal A.

⁴Reicht die Finanzkommission dem Vorstand einen Antrag gemäss Art. 22 Abs. 2 FinanzR um Erweiterung der Anlageklassen ein, gibt sie detailliert Auskunft über die Bonität der zukünftigen Schuldner oder bei Aktien und Beteiligungspapieren über die Solidität der jeweiligen Gesellschaft.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 24: Inkrafttreten

¹Dieses Finanzreglement ist an der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2010 angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

²Es ersetzt die Finanzkompetenzen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2002.

Zürich, 19. Mai 2010

Der Präsident:

Ressortchef Finanzen:

Matthias Theis

Werner Lehmann